

OBST- UND GARTENBAUVEREIN ECKENWEILER e. V.



Stand: Juni 2012

Satzung

des Obst- und Gartenbauvereins
E c k e n w e i l e r

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: **Obst- und Gartenbauverein Eckenweiler**, nachstehend kurz Verein genannt.

Er hat seinen Sitz in Rottenburg-Eckenweiler (und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen).

Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig, im Sinne der §§ 55 – 68 AO 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele des Vereins

Die Zwecke des Vereins sind die Förderung der Kleingärtnerei und Pflanzenzucht durch die:

- Förderung der Gartenkultur (kein Erwerbsgartenbau)
- Förderung des Obstbaus (kein Erwerbsobstbau)
- Förderung des Umweltschutzes

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten.
- Die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte u.a. .
- Die Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung.
- Abhalten von Versammlungen mit Vorträgen.
- Durchführung von Unterweisungen u.a. Lehrgängen, Rundgängen etc.

§ 3

Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreis- bzw. Bezirksobst- und –gartenbauverein Tübingen und mittelbar über diesem dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. Stuttgart angeschlossen.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn 2 Jahre der Vereinsbeitrag nicht entrichtet wird. Beim Ausscheiden aus dem Verein ist der Mitgliederausweis unverzüglich zurückzugeben.

Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen.
- Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 5 Tage vor derselben dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
- Die Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- An den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Die Satzung und die sonstigen Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen.

- Sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen.
- Die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gemäß § 7 der Satzung fristgerecht abzuführen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Vorsitzende

§ 7

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

Stimmrecht hat jedes ordentliche Mitglied.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal, statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch schriftliche oder öffentliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Drittel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte.
- Die Entlastung des Vorstands.
- Die Wahl des Vorstands.
- Die Festsetzung der Jahresbeiträge.
- Die Änderung der Satzung.
- Die Aufstellung der Wahlordnung.
- Die Beschlussfassung über Anträge.

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(Die Durchführung von Wahlen regelt die Wahlordnung).

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Dem 1. Vorsitzenden
- Dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
- Dem Rechner
- Dem Schriftführer
- Mindestens 3 weiteren Vereinsmitgliedern

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf mehrere Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10

Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide vertreten den Verein gemeinsam.

§ 11

Vorsitzender

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands aus bzw. überwacht deren Ausführung.

Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend beizuziehen.

§ 12

Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die vom Vorstand ernannten Rechnungsprüfer zu erfolgen. Der Prüfungsbericht ist ein Teil des Kassenberichts.

§ 13

Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurz gefasste Niederschriften zu fertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14

Satzungsänderung

Die Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15

Wahlordnung

Die Dauer der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Gewählt wird in zwei Teilen:

Gewählt werden im

Teil I

1. Vorsitzender
- Kassierer
- Erste Hälfte der Vorstandsmitglieder
(mindestens jedoch zwei Vorstandsmitglieder)

und im

Teil II

2. Vorsitzender als Stellvertreter
- Schriftführer
- Die restlichen Vorstandsmitglieder

§ 16

Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss. Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 7.

Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17

Datenschutz

Der Verein erlässt eine Datenschutzverordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung, sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Abschließende Bemerkungen:

Die ursprüngliche Satzung wurde mit Datum vom 16. März 1978 beschlossen.

Der vorstehende Verein wurde am 8.2.1980 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Rottenburg eingetragen.

Zum Zwecke der Erlangung der Gemeinnützigkeit wurde die Satzung in den §§ 1 (Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr) und 16 (Auflösung) durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. 03.2008 geändert und mit den Änderungen am 19.12. 2008 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Rottenburg eingetragen.

Eckenweiler, 23.05.2020

Carola Däuble, 1. Vorsitzende